

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 47/2014

Sitzung vom 14. Mai 2014

572. Anfrage (Abstimmungs-Kampagne der Landeskirchen mit Steuergeldern von Firmen)

Die Kantonsräte Hans-Peter Amrein, Künsnacht, und Roland Scheck, Zürich, haben am 10. Februar 2014 folgende Anfrage eingereicht:

Jedes Jahr zahlen Zürcher Firmen den Landeskirchen rund 100 Mio. Franken an Kirchensteuern. Und dies, obwohl Firmen nicht Mitglieder der Landeskirchen sein können. Es verhält sich damit etwa so, wie wenn die Metzgereien gezwungen wären, an die Vegane Gesellschaft Beiträge zu leisten.

Eine Initiative, über welche die Zürcher Stimmbürger voraussichtlich im Mai 2014 abstimmen können, verlangt, dass Firmen keine Kirchensteuer mehr entrichten müssen. Die Kampagnen-Führung der Gegner der Initiative, unter Leitung der katholischen und der protestantischen Landeskirchen im Kanton Zürich, scheint über fast unbeschränkte Mittel zu verfügen. Trotz fehlender offizieller Verlautbarung des Regierungsrates betreffend definitiven Abstimmungstermin sind ein PR-Büro und eine Werbeagentur mit der Kampagnen-Führung beauftragt und haben ihre Arbeit aufgenommen.

Gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte gewährleisten staatliche Organe, «dass die Meinung der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck gebracht werden kann» (§ 6 Abs. 1).

Gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte (161) können sich staatliche Organe, staatlich beherrschte Unternehmen und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, «sachlich und mit verhältnismässigem Einsatz von Mitteln an der Meinungsbildung beteiligen, soweit sie von Themen direkt betroffen sind» (§ 6 Abs. 3).

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Auf wie viele Franken beläuft sich das Kampagnenbudget der Landeskirchen?
2. Wie viele Steuerfranken enthält das Kampagnenbudget der Landeskirchen?
3. Wie stellt der Regierungsrat einen verhältnismässigen Einsatz von Mitteln durch die Landeskirchen an der Meinungsbildung sicher?
4. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass kein einziger Steuerfranken von Firmen in das Kampagnenbudget der Landeskirchen einfliesst?

5. Welche Sanktionen stehen der Regierung offen, falls die Landeskirchen trotzdem Steuergelder von Firmen in ihre Kampagnen einfliessen lassen und/oder ein Verstoss gegen § 6 Abs. 1 und/oder § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte offensichtlich ist oder wird?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage von Hans-Peter Amrein, Küsnacht, und Roland Scheck, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Die Mitglieder des Kantonsrates können an den Ratssitzungen schriftlich mit Anfragen Aufschluss über Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung verlangen (§ 30 Abs. 1 Kantonsratsgesetz, LS 171.1). Umfang und Finanzierung von Abstimmungskampagnen durch die Evangelisch-reformierte Landeskirche und die Römisch-katholische Körperschaft sind keine Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung und fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates. Der Regierungsrat kann sich daher im vorliegenden Rahmen dazu nicht äussern.

Die Evangelisch-reformierte Landeskirche und die Römisch-katholische Körperschaft machen folgende Angaben:

Die Aktivitäten für die Abstimmung vom 18. Mai 2014 werden über ein Komitee abgewickelt und abgerechnet. Der weitaus grösste Teil der Abstimmungskampagne wird mit privaten Spenden finanziert. Von der Evangelisch-reformierten Landeskirche und der Römisch-katholischen Körperschaft erhielt das Komitee eine rückzahlbare Anschubfinanzierung von je Fr. 30 000.

Zu Frage 3:

Die Verhältnismässigkeit und Zulässigkeit des Mitteleinsatzes von öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Vorfeld von Abstimmungen muss ebenso wie mögliche Verletzungen von § 6 des Gesetzes über die politischen Rechte (LS 161) in einem Rechtemittelverfahren beurteilt werden. Im Rahmen der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist dies nicht möglich.

Zu Frage 4:

Neben der Vorlage der Rechnung erstatten die anerkannten kirchlichen Körperschaften dem Kantonsrat auch jährlich Bericht über die Verwendung der Kostenbeiträge, die sie für Leistungen mit Nutzen für die gesamte Gesellschaft auf der Grundlage von Tätigkeitsprogrammen einsetzen (§ 6 Abs. 1 Kirchengesetz). Nach Ablauf von vier Jahren erstatten

die Evangelisch-reformierte Landeskirche und die Römisch-katholische Körperschaft zudem Bericht über die Verwendung der Kostenbeiträge über eine gesamte Beitragsperiode von sechs Jahren. Diese Berichterstattung folgt der Gliederung der Tätigkeitsprogramme und gibt insbesondere Auskunft über Abweichungen zwischen beabsichtigter und tatsächlicher Wirkung der erfassten Tätigkeiten. Sie nimmt Bezug auf die vergangenen vier Jahre und die kommenden zwei Jahre der laufenden Beitragsperiode. Die anspruchsberechtigten Körperschaften reichen ihre Berichterstattung zusammen mit den neuen Tätigkeitsprogrammen ein (§ 23 Abs. 1 und 2 Verordnung zum Kirchengesetz und zum Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden, VO KiG).

Die anerkannten kirchlichen Körperschaften haben sodann durch den getrennten Nachweis der Steuererträge von natürlichen und juristischen Personen nachzuweisen, dass die Erträge aus den Kirchensteuern für juristische Personen nicht für kultische Zwecke verwendet werden. Der Nachweis ist im Rahmen des Jahresberichts durch die Revisionsstelle, in diesem Fall die Finanzkontrolle, zu bestätigen (§ 27 Abs. 1 VO KiG).

Eine weitergehende Kontrolle über die Verwendung der Steuererträge der anerkannten kirchlichen Körperschaften findet ihre Grenze an deren verfassungsrechtlich garantierten Autonomie und ist in der Rechtsordnung nicht vorgesehen. § 25 Abs. 3 KiG bestimmt vielmehr, dass die anerkannten kirchlichen Körperschaften im Übrigen selbstständig über die Verwendung der Steuererträge bestimmen.

Zu Frage 5:

Die anerkannten kirchlichen Körperschaften weisen in Form von Pauschalrechnungen vergleichbar nach, dass die kirchlichen Erträge (Einnahmen abzüglich der Steuern der juristischen Personen und der Kostenbeiträge) den Aufwand für kultische Zwecke decken oder übersteigen. Stellt der Regierungsrat die Pauschalrechnung infrage, kann er die Rechnungslegung überprüfen lassen (§ 27 Abs. 4 VO KiG). Ergibt sich, dass die Aufwendungen für kultische Zwecke nicht allein aus den kirchlichen Erträgen gedeckt sind, wird der Differenzbetrag mit den jährlich gewährten Kostenbeiträgen verrechnet (§ 27 Abs. 5 VO KiG).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi